

2414/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Haider
und Kollegen

an den Bundeskanzler

betreffend Wohnungskosten des ehemaligen Bundeskanzlers Dr. Vranitzky

Nach § 17 Abs. 1 des Bezügegesetzes gebührt dem Bundeskanzler eine Amtswohnung. Wird diese Amtswohnung nicht in Anspruch genommen, so sind die nachgewiesenen Mietkosten und Betriebskosten für die Haltung einer angemessenen Wohnung zu ersetzen. Dr. Vranitzky hat während seiner Amtszeit als Bundeskanzler keine Amtswohnung in Anspruch genommen, weshalb grundsätzlich die Bestimmung über die Entschädigung für nicht in Anspruch genommene Dienstwohnungen zur Anwendung kam.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen im gegebenen Zusammenhang an den Bundeskanzler folgende

ANFRAGE

1. Wie hoch waren die nachgewiesenen Miet- und Betriebskosten, die der frühere Bundeskanzler Dr. Vranitzky der Republik Österreich für das Jahr 1996 in Rechnung gestellt hat?
2. Wie hoch waren die nachgewiesenen Miet- und Betriebskosten, die der frühere Bundeskanzler Dr. Vranitzky der Republik Österreich für das Jahr 1997 in Rechnung gestellt hat und auf welchen genauen Zeitraum bezogen sich die in Rechnung gestellten Kosten?
3. Wie gliederten sich die in Rechnung gestellten Beträge in Miet- und Betriebskosten?
4. Für welche Wohnung (bzw. Wohnungen) hat er die Beträge in Rechnung gestellt?

5. Auf welche Weise erfolgte der Nachweis der Miet- und Betriebskosten?
6. Wurde die Richtigkeit der in Rechnung gestellten Miet- und Betriebskosten von einer unabhängigen Instanz geprüft?
Wenn ja, von wem und mit welchem Ergebnis?
Wenn nein, warum nicht?
7. Auf Grund welchen Rechtsverhältnisses benutzte Dr. Vranitzky die Wohnung, für die er die Miet- und Betriebskosten in Rechnung stellte?
8. Welche weiteren Leistungen nach dem Bezügegesetz wurden bzw. werden an Dr. Vranitzky seit Beendigung seiner Amtstätigkeit als Bundeskanzler noch ausgezahlt (z.B. Fortzahlung der Bezüge, Ministerpension)?